

konnte man von vornherein erwarten. Daher geht man auch mit einer gewissen Spannung an das Lesen dieser Erinnerungen. Die Lektüre des Buches bietet keine Enttäuschung. Denn schon nach den ersten Abschnitten steigert sich das Gefühl der Erwartung und löst angenehme Überraschungen aus. Stoff und Darstellung sind so packend, daß man das Buch in einem Zuge lesen muß. Das Leben Roloffs ging allmählich, nicht sprunghaft aus der protestantischen in die katholische Welt, aus dem Bannkreise Harnacks in den des berühmten deutschen Bischofs P. Döbbing von Nepi und Sutri in Italien über. Die zwei Welten, in die das deutsche Leben geschieden ist, werden nun in anziehender Weise aus dem ungemein reichen Erleben des Verfassers heraus geschildert. Die Uebergangszeit aus der einen in die andere Welt ist ausgefüllt von dem Aufenthalte in Aegypten und Palästina, der seinen literarischen Niederschlag in Roloffs Buch „Aegypten einst und jetzt“ gefunden hat. Ein ausgezeichneter Schulmann, ein tief schürfender Gelehrter und ein hervorragender Musiker spricht in diesen Erinnerungen zu uns, ein Mann, der weithin fruchtbare Anregungen gegeben und in manches Menschen Schicksal entscheidend eingegriffen hat.

Die Schulwelt und ihre Gestaltung im letzten Halbjahrhundert, das Auswirken der pädagogischen Grundsätze im praktischen Schulleben spiegelt sich im ganzen Buche wider. Doch „wie herrlich der Lehrerberuf nach seinen Aufgaben, wie beglückend in seiner Ausübung und welchen Vorurteilen er ausgesetzt ist“, das zeigen die Abschnitte „Hauslehrer-Erinnerungen“ und „Im Staatsdienste“. Die Ausführungen über den „Schulmilitarismus“, der in den bisherigen Lehrplänen und im „Schulbetriebe“ sich offenbare, über den geborenen Erzieher, „der mit dem echten Geiste der Liebe und Geduld seines hohen Amtes waltet und, wohl gemerkt, dabei nicht aufhört, in seinen Sondergebieten auf dem Laufenden zu bleiben“, über Lehrerpersönlichkeit, über Religionsunterricht, Schülerfrage, Schülersprechstunden und Schülerwanderungen sind in den Tagen einer fiebrhaft betriebenen Schulreform äußerst zeitgemäß. Die persönlichen Schilderungen und die sachlichen Ausführungen, die Roloff in seinen „Lebenserinnerungen“ dem deutschen Volke geboten hat, werden ihm in allen Kreisen neue Verehrer gewinnen.

Linz.

Dr Franz Berger.

21) **Ausgewählte Novellen von Theodor Storm.** Mit einer Einführung, Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben von Prof. Dr Otto Hellingshaus. Zwei Bände. 12° (XII u. 754). Ein Titelbild. Freiburg i. Br., Herder. M. 16.—.

Theodor Storm gehört zu unseren besten Stilisten, seine vollständigen Werke können aber der katholischen Familie und der katholischen Jugend nicht empfohlen werden. Hier sind nun die besten einwandfreien Erzählungen in überlegter Auswahl zusammengestellt. Die Einführung ist mustergültig, die Einleitungen und Anmerkungen sind sehr lehrreich und zweckmäßig; die Ausstattung kann sich, wenn man die jetzigen Verhältnisse berücksichtigt, ganz gut sehen lassen. Die treffliche Ausgabe sei aufs allerbeste empfohlen.

Linz-Urfahr.

Dr Johann Flg.

B) Neue Auflagen.

1) **Ordensrecht.** Kurze Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Orden und religiösen Genossenschaften auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Von P. Josef Jansen O. M. I. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage (XVIII und 316). Paderborn, Ferdinand Schöningh. M. 9.— und Teuerungszuschlag.

Das Werk ist eine gediegene, wohlgeordnete, sehr klare und ziemlich vollständige Zusammenstellung des geltenden Ordensrechtes. Es ist jede gelehrte Erörterung vermieden. Die Kanones und die noch geltenden Decrete werden einfach unter dem Strich zitiert. So kann es wie kaum ein anderes auch den Laienordensgenossenschaften empfohlen werden. Bemerkt muß werden, daß der can. 538, § 1, einfach erklärt, daß ein Professe mit einfachen Gelübden durch einen Schenkungsvertrag unter Lebenden sich des Eigentumsrechtes auf sein Vermögen nicht entäußern darf; es steht aber nicht dabei „ohne Empfang einer gleichwertigen Schenkung“. — Vom Praefectus oder Magister spiritus der Ordenskleriker sagt Jansen, daß er „Beichtvater der Religiösen sein darf, die seiner Leitung unterstellt sind, da ein diesbezügliches Verbot nicht besteht“. Es steht allerdings im Koder kein Wort weder dafür, noch eines dagegen. Es werden nur von ihm die gleichen Fähigkeiten wie beim Novizenmeister verlangt. Dieser darf seine Novizen freilich nur dann beichthören, wenn sie aus einem wichtigen und dringenden Grund in einzelnen Fällen aus freien Stücken bitten. Man hat daher den Präfekten der Ordenskleriker vielfach als ihren Obern betrachtet, von dem der can. 518, § 2, gilt: *Superiores religiosi potestatem audiendi confessiones habentes possunt ... confessiones audire subditorum, qui ab illis sponte sua et motu proprio id petant, at sine gravi causa id per modum habitus ne agant.* Es ist nun auf eine Anfrage durch die Commissio ab interpretando Codice juris canonici schon am 29. September 1918 die Antwort erfolgt: *Quoniam Studentes partem a Communitate aliquo modo sejunctum efformant, respectu eorum observandus est can. 518, § 2.* Daraus folgt, daß also in jenen Ordensstudienhäusern der Präfekt oder Magister als ihr Oberer gilt, wo die Kleriker nicht voll und ganz und unmittelbar unter der Leitung des Haushaltsobern stehen, sondern zunächst unter dem ersten. Hinsichtlich der Anteilnahme an den Privilegien wäre doch zu erwähnen, daß die Ansicht über den Fortbestand derselben gewiß probabel ist nach der Ansicht von angesehenen Theologen, wie Brümmer, Damen-Aertnys, Brandys, Creusen-Vermeersch. Auch die Textierung des Kanons ist zweifelhaft, da das concessa fuerit als der Konjunktiv des Perfektums oder als futurum exactum gefaßt werden kann. Nach can. 15 aber leges irritantes et inhabilitantes in dubio juris non urgent. — S. 248 wäre wohl die Zusammenstellung der Ausschließungsgründe von der vox activa bei der Wahl nach dem gemeinen Recht angezeigt, wie sie Leitner beim Ordensrecht (Handbuch des katholischen Kirchenrechtes S. 300 ff.) bietet. Ebenso sollten die Gründe schön zusammengestellt sein, welche der Gültigkeit oder Erlaubtheit einer Wahl bezüglich der vox passiva entgegenstehen, wie sie Leitner, I. c. S. 307, anführt.

Mautern (Steiermark).

P. Franz Mair C. Ss. R.

2) Katholische Kirche und moderner Staat. Von Dr Karl Böckenhoff.
Neu bearbeitet von Dr Albert M. Koeniger, o. ö. Professor des Kirchenrechtes und der Kirchenrechtsgeschichte an der Universität Bonn (206). Köln 1920, J. P. Bachem.

Es ist lebhaft zu begrüßen, daß die wertvollen Vorlesungen, die Böckenhoff in Straßburg 1909/10 über das Rechtsverhältnis der katholischen Kirche zum modernen Staate hielt, nach dem leider zu frühen Tode des Verfassers († 1917) von einem anerkannten Fachgelehrten neu bearbeitet wurden. Sie verdienen es. Sie sind heute fast aktueller als beim ersten Erscheinen. Die Revolution hat in Deutschland und in den Nachfolgestaaten des alten Österreich die Trennung von Staat und Kirche auf die Tagesordnung gelegt. Eine grundsätzliche wissenschaftliche Darlegung über die Stellung der Kirche zum modernen Staat wird trotz der zahllosen Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften, die seither über den Gegenstand erschienen sind, allen Gebil-